

Bekanntmachung

Veröffentlichung gem. § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Einrichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) vom 16.12.2004 (GV. NRW. 2005, S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172)

Gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz haben die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger dem Bürgermeister schriftlich Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die mir gegenüber erteilten Auskünfte können im Rathaus der Stadt Sassenberg, Schürenstr. 17, 48336 Sassenberg, eingesehen werden.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme besteht nach vorheriger Terminabsprache (02583/309-3040) in Zimmer 304 während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr).

Sassenberg, 08.02.2019



Josef Uphoff
Bürgermeister